

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Beat Bloch (CSP, Zürich), Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen) und Jonas Erni (SP, Wädenswil)

betreffend Änderung des Energiegesetzes (EnerG)

Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert

§ 4. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 (neu) Genehmigt der Kantonsrat den Bericht nicht, so unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert 6 Monaten einen überarbeiteten Bericht.

Abs. 3 (neu) Der Bericht wird überarbeitet, bis der Kantonsrat ihn genehmigt.

Abs. 2 wird zu Abs.4.

Abs. 3 wird zu Abs. 5.

Beat Bloch
Barbara Schaffner
Jonas Erni

Begründung:

Die geltende Fassung von § 4 des EnerG räumt dem Kantonsrat in Abs. 1 zwar die Kompetenz ein, den vom Regierungsrat verfassten Energiebericht zu genehmigen, bei Nichtgenehmigung verfügt der Kanton jedoch über keine verbindliche Energieplanung für die nächsten Jahre.

Da die Energieplanung gemäss geltendem § 4 Abs. 2 EnerG im Bereich der Energieversorgung und -nutzung Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Raumplanung, Projektierung von Anlagen und Förderungsmassnahmen darstellt, ist eine gültige Energieplanung dringend notwendig. Gerade die letzte Energieplanungsdebatte mit dem Rückweisungsantrag betreffend Ausstieg aus der Kernenergie, der im Rat eine Mehrheit gefunden hat, zeigt exemplarisch, dass ein genehmigter Energieplan nötig ist, um beispielsweise Förderungsmassnahmen zu ergreifen.

Da die Energieplanung auch den Gemeinden als Grundlage für ihre Energieplanung dient (§ 4 Abs. 3 EnerG), verunmöglicht ein nicht genehmigter Energieplan eine seriöse Energieplanung auf Gemeindestufe.

Die aufgezeigten Mängel können mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung beseitigt werden.